

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Mittweida (Baumschutzsatzung)

vom 25.02.2022

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat gemäß § 19 und § 48 Absatz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243), in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten,
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten.

§ 2

Schutzgegenstände

- (1) Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß dieser Satzung sind jede Art von Gehölzen, insbesondere Bäume, Baumgruppen, Hecken und Großsträucher sowie deren jeweiliger Wurzelbereich gem. den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Geschützt sind:
 1. Laubbäume außer Obstbäume, Birken, Pappeln und Baumweiden mit einem Stammumfang 40 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend;
 2. Laubbäume außer Obstbäume, Birken, Pappeln und Baumweiden mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 3 Meter beträgt;
 3. hochstämmige Obstbäume, Nadelbäume sowie Birken, Pappeln und Baumweiden mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr,
 4. Großsträucher ab 3 Meter Höhe,
 5. freiwachsende Hecken ab 3 Meter Höhe und 10 Meter Länge,
 6. Bäume, die aufgrund einer Festsetzung im Bebauungsplan zu erhalten sind,

7. Bäume, die aufgrund einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung bezogen auf diese Satzung oder aufgrund anderer behördlicher Verfahren als Ersatzpflanzung auferlegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang.
- (3) Neben den oberirdischen Teilen der geschützten Gehölze sind auch die Wurzeln in folgendem Ausmaß unter Schutz gestellt:
 1. Bei Gehölzen mit kugelartiger bis hin zu Eiform der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone zuzüglich von 1,5 Metern nach allen Seiten.
 2. Bei Gehölzen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unter der Krone zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten.
 3. Bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkrone, mindestens allerdings 2 Quadratmeter um den Mittelpunkt des Strauches herum.
 4. Bei Hecken der Wurzelbereich unter der heckenbildenden Strauchkrone zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
 1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
 3. Gehölze an Staats- und Kreisstraßen außerhalb der Ortschaften und Gleisanlagen der Eisenbahn, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherheit beseitigt werden müssen,
 4. Gehölze im Sinne des § 1 Abs. 1 Bundes-Kleingartengesetzes,
 5. Gehölze im Landschaftsschutzgebiet,
 6. Obstbäume, soweit sie nicht unter Abs. 2 Nr. 3 fallen.
- (5) Unberührt von dieser Satzung bleibt der unmittelbare gesetzliche Schutz von Gehölzen in besonders geschützten Biotopen (z.B. Streuobstwiesen, geschützte Einzelbäume) nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG, sowie durch Rechtsverordnung geschützte Teile von Natur und Landschaft aufgrund von § 13 SächsNatSchG.
- (6) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 9 und 14 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 13 bis 21a SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 3

Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können.

Inbesondere ist es verboten

1. die Bodenfläche unterhalb des Kronenbereichs durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen,

2. eine Baumscheibe von weniger als 2 Meter Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
4. Salze (z.B. Auftausalze), Öle, Chemikalien (z.B. Unkrautvernichtungsmittel) oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, Müll, Bauschutt, Schrott oder andere Abfälle zu lagern, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße Straßenwinterdienst,
5. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt wird,
6. Bauwerke im nach § 2 (3) geschützten Wurzelbereich zu errichten,
7. Gegenstände (z.B. Werbematerial, Hinweistafeln, Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune) an geschützte Gehölze anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen.

§ 4

Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Hierzu zählen z.B. Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5

Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich geschützte Bäume befinden, bei Gefährdung dieser Bäume bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 6

Ausnahmegenehmigung und Befreiung

- (1) Die Stadt erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von geschützten Gehölzen, wenn:
 1. dies zur Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre und/oder die Durchführung der Baumaßnahme behindert würde,

2. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. die geschützten Gehölze krank sind und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder die Krankheit geeignet ist, weiteren Gehölzbestand zu befallen und diesen zu gefährden. Bei kranken Bäumen kann das Gutachten eines Baumsachverständigen gefordert werden.
 4. Der Eigentümer eines Grundstücks aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
 5. Der Baum die Einwirkung von Licht und Sonne unzumutbar beeinträchtigt. Dies liegt insb. vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht bestimmungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadt nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 39 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist;
 2. die Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.
- (3) In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist zusätzlich zu der Ausnahmegenehmigung der Stadt eine Befreiung der Unteren Naturschutzbehörde nach § 67 Absatz 1 BNatSchG erforderlich.
- (4) Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 ist mindestens sechs Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne oder andere geeignete Hinweise auf den Ort des Gehölzes einzureichen. Diese sollen Angaben über Standorte (mindestens Flurstücksnummer und Gemarkung), Arten und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden) der geschützten Gehölze enthalten.
- (2) Im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Stadt bei verfahrensfreien Bauvorhaben nach SächsBO im eigenen Verfahren.
- (3) Bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen entscheidet die Stadt im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Herstellung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB).
- (4) Das Verfahren zur Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist kostenfrei.

§ 8

Gefahrenabwehr

- (1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weitergehen als unbedingt erforderlich.
- (2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Auskunftsrecht und Betretungsbefugnis

- (1) Bedienstete der Stadtverwaltung Mittweida können alle Auskünfte einholen, die zur Durchsetzung dieser Satzung und daraus folgender Maßnahmen notwendig sind. Sie sind darüber hinaus befugt, zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen nach dieser Satzung Grundstücke zu betreten und Gehölze in notwendiger Form zu dokumentieren. Die Bestimmungen des § 37 SächsNatSchG gelten entsprechend.

§ 10

Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung

- (1) Wer geschützte Gehölze entgegen § 3 oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 beseitigt, wesentlich verändert oder zerstört, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen vorzunehmen.
- (2) Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich im Umfeld des entnommenen Gehölzes, vorzugsweise auf dem gleichen Grundstück vorzunehmen. Die Stadt Mittweida kann auf Vorschlag des Antragstellers andere geeignete Stellen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung anerkennen, wenn damit die Schutzzwecke aus § 1 nicht negativ beeinflusst werden und wenn die Ersatzpflanzungen auf dem ursprünglichen Grundstück aus tatsächlichen Gründen unverhältnismäßig erscheinen.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest. Dabei sollen standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden.
- (4) Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.
- (5) Wachsen die als Ersatz gepflanzten Gehölze nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (6) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Anhörung und Aufforderung zur Vornahme der Ersatzpflanzung in angemessener Frist die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden. Die Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bzw. des SächsVwVG zu Zwangsmitteln gelten entsprechend.
- (7) Die Stadt kann zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung geschützter Gehölze führen oder zur Minderung der Folgen solcher Handlungen alle erforderlichen und geeigneten Anordnungen treffen.

Werden geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn dies Erfolg verspricht. Muss das geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von fünf Jahren beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

§ 11

Andere Kompensationsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen von der Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen nach § 10 absehen und stattdessen andere Kompensationsmaßnahmen, welche die Schutzzwecke aus § 1 fördern, festsetzen.
- (2) Die Stadtverwaltung Mittweida kann insb. Ausgleichzahlungen festsetzen. Die Höhe der Ausgleichszahlung orientiert sich an dem finanziellen Aufwand, der gemäß den Richtwerten der Ersatzpflanzungen marktüblich zu erwarten wäre. Dabei sind die Kosten für die Gehölze der entnommenen Art und des notwendigen Umfangs anzusetzen (Pflanzwert). Es erfolgt ein Pflanz- und Pflegeaufschlag in Höhe von 30% des Pflanzwertes.
- (3) Ausgleichzahlungen sind zweckgebunden für Baumpflanzungen, Aufforstungsmaßnahmen oder andere dem Schutzzweck dieser Satzung dienende Maßnahmen einzusetzen. Sie dürfen nicht für Wiederaufforstungen eingesetzt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 SächsNatSchG oder § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3
 - geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderungen ihres Bestandes oder Aufbaus führen,
 - die Bodenfläche unterhalb des Kronenbereichs durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen verfestigt,
 - eine Baumscheibe von weniger als 2 Meter Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien befestigt oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke versieht,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vornimmt,
 - Salze (z.B. Auftausalze), Öle, Chemikalien (z.B. Unkrautvernichtungsmittel) oder andere Stoffe anschüttet oder ausbringt, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
 - Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß beschädigt, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt wird,
 - Gegenstände (z.B. Werbematerial, Hinweistafeln, Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune) an geschützte Gehölze anklebt, annagelt, anschraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt.

2. entgegen § 5 die von der Stadt angeordneten Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von Bäumen nicht ausführt.
 3. entgegen § 6 den Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 4. entgegen § 8 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt.
 5. entgegen § 10
 - angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt.
 - Anordnungen der Stadt zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen, nicht nachkommt.
 6. Entgegen § 11 angeordnete Kompensationsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt oder festgesetzte Ausgleichzahlungen nicht leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 49 Absatz 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einem Bußgeld bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Mittweida (Baumschutzsatzung) vom 27.10.2006 außer Kraft.

Mittweida, den 25.02.2022



Schreiber
Oberbürgermeister



Bekanntgemacht am 2. März 2022 im elektronischen Amtsblatt Nr. 15/2022e

Anlage

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

		Bestandsminderung (Stammumfang)					
		bis 60cm	bis 100cm	bis 140cm	bis 200cm	ab 200cm	
Anzahl Klasse Ersatzes	und des	2 x A	3 x A	4 x A	5 x B	4 x C	
		oder					
		1 x B*	2 x B*	3 x B*	3 x C*	3 x D*	
		oder					
			1 x C	2 x C	2 x D	2 x E	
		* Maßgebend für die Berechnung von Ausgleichszahlungen					

Insofern ein Gehölz nur wesentlich verändert wurde reduziert sich die Zahl der Ersatzpflanzungen um 50%. Im Falle ungerader Anzahl wird abgerundet und zusätzlich ein Gehölz der nächsten niedrigeren Klasse auferlegt.

Pflanzklasse	zu verwendende Pflanzgröße
A	Heister mindestens 2 Meter Höhe, Stammumfang min. 8cm
B	Hochstamm, Stammumfang min. 12 Zentimeter
C	Hochstamm, Stammumfang min. 16 Zentimeter
D	Hochstamm, Stammumfang min. 20 Zentimeter
E	Solitärbaum, Stammumfang min. 25 Zentimeter